

# RS UVS Niederösterreich 1993/06/30 Senat-GD-92-076

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1993

## Rechtssatz

Mit der Führung eines eigenen Nachweises für jedes der mit dem zugewiesenen Probefahrtkennzeichen gelenkten Fahrzeuge wird der Bestimmung des §45 Abs6 KFG nicht entsprochen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)